CORNING

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Auftrag und Auftragsbestätigung

- 1. Alle vom Käufer erteilten Aufträge unterliegen den folgenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch dann, wenn der Käufer mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilt oder Leistungen entgegennimmt.
- 2. Der Lieferant kann Bestellungen des Käufers innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von zwei_Werktagen ab dem Bestellungsdatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Wird der Auftrag nicht binnen dieses Zeitraums vom Lieferanten bestätigt, ist der Käufer berechtigt, den Auftrag zurückzunehmen.
- 3. Änderungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen zum Auftrag des Käufers sind für den Käufer nur verbindlich, wenn er diese Änderungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen schriftlich durch eine zur Vertretung des Käufers berechtigte Person akzeptiert hat.
- 4. Vom Lieferanten abgegebene Preisangebote oder Kostenvoranschläge sind verbindlich und unentgeltlich, sofern zwischen den Parteien vor der Erstellung des Preisangebots oder Kostenvoranschlags nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis einer solchen individuellen Vertragsabrede bedarf es zumindest der schriftlichen Bestätigung einer zur Vertretung des Käufers berechtigten Person.

II. Lieferung von Waren und Leistungen

- 1. Von den Parteien vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Unabhängig davon, ob eine bzw. welche Incoterms®-Klausel zwischen den Parteien vereinbart wird, ist für Rechtzeitigkeit der Lieferung der Zeitpunkt des Eingangs der Ware am im Auftrag oder Vertrag angegebenen Standort maßgeblich. Maßgeblich für Liefertermine und Fristen, die die Lieferung von Waren einschließlich Montage und/oder Leistungen betreffen, ist der Tag der endgültigen Abnahme durch den Käufer.
- 2. Sofern der Lieferant zur Erfüllung des Auftrags oder zur Befolgung anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften Materialprüfungen, Prüfaufzeichnungen, CE-Bescheinigungen oder Qualitätszertifikate ("Nebendokumente") beibringen muss, gilt die Lieferung von Waren und/oder Leistungen erst mit Erhalt all dieser Nebendokumente als abgeschlossen.
- 3. Wenn bei der Lieferung der Waren und/oder Leistungen voraussichtlich ein Verzug eintreten wird, informiert der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der erwarteten Dauer des Verzugs.
- 4. Wenn die vereinbarten Liefertermine und Fristen aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist der Käufer unbeschadet weiterer im Rahmen dieser Bestimmungen und nach anwendbarem Recht ihm zustehenden Ansprüche berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % pro Woche des Verzugs, jedoch höchstens 5 % des Werts der vom Verzug betroffenen Waren und oder Leistungen, zu verlangen; die dem Käufer tatsächlich gezahlte Konventionalstrafe ist auf sonstige in Folge des Verzugs zu zahlende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 5. Der Käufer kann Warenlieferungen, die hinsichtlich Typ, Menge und/oder Qualität nicht mit dem Auftrag des Käufers übereinstimmen, zurückweisen und auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden.

III. Gefahrübergang und Eigentumsübergang

- 1. Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms® (2010)" (geliefert verzollt), sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer richtet sich bei Warenlieferungen nach der zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms®-Klausel. Die Gefahr in Bezug auf die Leistung geht am Tag der endgültigen Abnahme durch den Käufer auf den Käufer üher.
- 3. Die Übereignung der Ware an den Käufer erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Sollte ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart sein, erteilt der Lieferant dem Käufer die Ermächtigung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Bearbeitung der Waren vor Zahlung des Kaufpreises. Ist eine Abnahme vereinbart, so überträgt der Lieferant spätestens mit der Abnahme das Eigentum der Ware auf den Käufer.
- 4. Jeder Sendung müssen Packzettel oder Versandanzeigen beigegeben sein, auf denen der In-halt und die Auftragsreferenznummer

des Käufers angegeben sind. Der Lieferant macht dem Käufer unter Angabe der erforderlichen Daten unverzüglich Mitteilung vom Versand

IV. Rechnungen

Auf Rechnungen sind die Auftragsreferenznummer des Käufers und die Mengen aller einzelnen Posten anzugeben. Rechnungen sind erst nach Eingang einer diese vollständigen Informationen enthaltenden Rechnung fällig. Rechnungskopien müssen als solche gekennzeichnet werden.

V. Zahlung

- 1. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der Käufer innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Zahlt der Käufer bereits innerhalb von 14 Tagen, ist er zu einem Skontoabzug von 3% berechtigt; zahlt er innerhalb von 30 Tagen, ist der Käufer zu einem Skontoabzug von 2% berechtigt.
- 2. Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn die Lieferung gemäß Punkt II. 1. und II. 2. eingegangen ist bzw. abgenommen wurde und eine entsprechend Punkt IV. ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung vorliegt. Im Fall von vorzeitiger Lieferung erfolgt die Berechnung der Zahlungsfrist auf der Grundlage des im Auftrag oder Vertrag angegebenen Liefertermins und der im Auftrag oder Vertrag angegebenen Fristen.
- 3. Zahlungen durch den Käufer bedeuten nicht, dass die Waren oder Leistungen als genehmigt gelten oder mit den vertraglichen oder gesetzlichen Erfordernissen übereinstimmen.

VI. Mängelansprüche; Haftung

- 1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen mit den vereinbarten Spezifikationen und den anwendbaren gesetzlichen Spezifikationen und Normen übereinstimmen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Waren oder Leistungen unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen, sondern wird die Untersuchung im Zuge ordnungsgemäßer Geschäftspraktiken durchführen. Insofern erklärt der Lieferant schon jetzt den Verzicht auf sein Recht, Ansprüche wegen verspäteter Mängelrüge zurückzuweisen.
- 2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel der Waren und Leistungen zwei Jahre, gerechnet ab Lieferung gemäß Punkt II.1.
- 3. Wenn Mängel festgestellt werden, hat der Käufer, unbeschadet weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche, folgende Ansprüche:
- a) Der Käufer kann nach seiner Wahl Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatz der mangelhaften Waren oder Leistungen durch Lieferung von mangelfreien Waren oder Leistungen (Ersatzlieferung) verlangen. Der Lieferant hat die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen des Lieferanten und des Käufers zu tragen, insbesondere auch Kosten zur Feststellung des Mangels, Material- und Arbeitskosten, Reisekosten, Transportkosten, Ausbau- und Einbaukosten. Für die als Ersatz gelieferten Waren oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen (s. Punkt VI.2). Sollte der Lieferant die Mängelbeseitigung nicht, oder nicht ohne unangemessene Verzögerung, ausführen, ist der Käufer berechtigt, (i) die mangelhaften Waren oder Leistungen selbst nachzubessern oder zu ersetzen oder einen Dritten damit zu beauftragen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder (ii) den Preis für die mangelhaften Waren oder Leistungen zu mindern.
- b) Falls es dem Käufer aufgrund eines drohenden, die Mängelbeseitigungskosten übersteigenden Schadens nicht möglich ist, dem Lieferanten den Mangel mitzuteilen und ihm eine zur Nacherfüllung geeignete Frist zu setzen, kann der Käufer zur Vermeidung des drohenden Schadens die mangelhaften Waren oder Leistungen selbst nachbessern oder ersetzen oder einen Dritten damit beauftragen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen und marktüblichen Kosten verlangen.
- c) Im Fall eines bei einem Produkt auftretenden Serienmangels ist der Käufer berechtigt, seine Rechte gemäß diesem Punkt 3 für sämtliche Waren der vom Serienmangel betroffenen Produkt-serie geltend zu machen. Der Käufer kann überdies von den Verträgen oder Aufträgen, hinsichtlich der Waren der betroffenen Produktserie zurücktreten, die noch nicht geliert wurden. Sofern nicht anders vereinbart, bedeutet Serienmangel das Auftreten desselben Mangels bei Waren derselben Produktserie mit einer Quote von mindestens

CORNING

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

5% bei drei aufeinander folgenden Lieferungen des Lieferanten, die diese Produkte enthalten.

4. Ist der Käufer im Rahmen anwendbaren Rechts oder aufgrund behördlicher Anordnung verpflichtet, wegen eines Fehlers oder Serienmangels der vom Lieferanten gelieferten Waren eine Rückrufaktion durchzuführen, hat der Lieferant sämtliche Kosten des Rückrufs zu tragen.

Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf einer seiner Waren, die an den Käufer geliefert oder von ihm bestellt wurden, notwendig werden könnte, muss er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten.

VII. Höhere Gewalt

Im Fall von Naturereignissen, Arbeitskonflikten wie z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Unruhen im Land, Maßnahmen von Regierungen oder sonstigen Behörden und sonstigen unvorhersehbaren, unausweichlichen und schwerwiegenden Ereignissen sind die Vertragsparteien während des Zeitraums, in dem diese Ereignisse eine Partei fortgesetzt daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, von ihren Pflichten vorübergehend entbunden, vorausgesetzt, die betroffene Partei hat die andere Partei schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt unverzüglich nach dessen Eintreten informiert. Wenn mindestens eine Partei für einen Zeitraum von vier (4) oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen im Rahmen dieser Klausel von der Erbringung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden ist, ist jede Partei berechtigt, die betroffenen Aufträge oder Verträge fristlos ohne vorherige Ankündigung zu kündigen.

VIII. Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die vom Käufer nicht ohne angemessenen Grund versagt werden darf, nicht zulässig.

IX. Vom Käufer bereitgestellte Materialien und Dokumente

- 1. Vom Käufer für die Zwecke der Herstellung der Waren durch den Lieferanten bereitgestellte oder in voller Höhe bezahlte Materialien (einschließlich Werkzeuge, Muster, Warenproben, Modelle, Schnitte, Formen, Zeichnungen, Standards, Spezifikationen, Bestellunterlagen, Dokumente) bleiben im uneingeschränkten Eigentum und geistigem Eigentum des Käufers. Der Lieferant hat diese Materialien gesondert als Eigentum des Käufers gekennzeichnet und unentgeltlich aufzubewahren. Die Materialien dürfen ausschließlich für den in den Aufträgen oder Verträgen des Käufers bestimmten Zweck verwendet werden. Der Lieferant hat die gelagerten Materialien zum Zeitwert gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern. Auf Verlangen des Käufers hat er diese Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Der Lieferant entschädigt den Käufer für Schäden an den Materialien des Käufers.
- 2. Der Lieferant ver- oder bearbeitet die Materialien im Auftrag des Käufers, der ein Teileigentum am neuen oder bearbeiteten Gegenstand entsprechend dem Wert der Materialien des Käufers im Verhältnis zum neuen oder bearbeiteten Gegenstand erwirbt. Der im Eigentum des Käufers stehende neue oder bearbeitete Gegenstand gilt als Material, dass dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellt wurde.
- 3. Die vom Käufer bereitgestellten Materialien sowie damit hergestellte Gegenstände dürfen nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder verändert werden und auch nicht für andere Zwecke als die im Vertrag festgelegten verwendet werden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen.
- 4. Unbeschadet weiterer Rechte ist der Käufer berechtigt, die sofortige Rückgabe der Materialien an ihn zu verlangen, wenn der Lieferant diese Klausel verletzt.

X. Geistige Eigentumsrechte

- 1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatz 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 2. Der Lieferant haftet für jeden Anspruch, der sich aus einer solchen Verletzung gemäß Abs. 1 ergibt und hält den Käufer und die Kunden des Käufers in Bezug auf jegliche sich aus der Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte ergebende Haftung schad- und klaglos.

3. Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern und soweit die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte verursacht wird: i) durch die Verwendung von gelieferten Waren, die der Lieferant gemäß vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen, Modellen oder ähnlichen Beschreibungen hergestellt hat, ii) durch Änderungen oder Variationen der Waren durch den Käufer nach Lieferung durch den Lieferanten.

XI. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt; diese können an Dritte abgetreten werden, vorausgesetzt der Lieferant setzt den Käufer schriftlich vorab und gegen Empfangsbestätigung hierüber in Kenntnis.

XII. Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit der Lieferkette

Der Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers ("Kodex"), abrufbar unter www.corning.com/about_us/suppliers, legt die grundsätzlichen Verhaltensregeln für die geschäftlichen Beziehungen mit dem Käufer fest. Der Lieferant erkennt die Regeln des Kodex an und bestätigt dessen Einhaltung. Der Käufer unterstützt verschiedene Sicherheitsprogramme im Rahmen des internationalen Handels (wie AEO oder C-TPAT). Der Lieferant erklärt sich einverstanden, geeignete Maßnahmen entsprechend der Anforderungen des Käufers bzw. der Vorgaben der Sicherheitsprogramme zu ergreifen, um die Sicherheit aller Lieferungen zu gewährleisteten.

XIII. Verschiedenes

- 1. Wenn eine der Parteien ihre Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf außergerichtlichen Vergleich gestellt wird, ist die andere Partei berechtigt, von Aufträgen oder Verträgen zurückzutreten, soweit die Partei noch keine Waren oder Leistungen oder Zahlungen erhalten hat. Der Rücktritt kann jedoch auch Waren, Leistungen oder sonstige vertragliche Gegenstände umfassen, die bereits geliefert wurden, wenn die empfangende Partei keine Verwendung für diese Teillieferungen hat.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist von den Parteien durch eine gültige Bestimmung zu ersetzten, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Abschnitts XIII.3.

XIV. Gerichtsstand; anwendbares Recht

- 1. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Käufers.
- 2. Es gilt das Recht des Hauptsitzes des Käufers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15. Januar 2019